

## Vorschläge zur Verbesserung der kommunalen Demokratie in Brandenburg

Stand: Januar 2014

Bürgerentscheide in den Brandenburgischen Kommunen sind nach wie vor ein seltener Vorgang. Im Zeitraum von 1992 bis 2011 wurden in allen Städten und Gemeinden zusammen nur 103 Bürgerbegehren durchgeführt. Das ist sehr wenig, bedenkt man, dass Brandenburg 433 Kommunen besitzt. In anderen Flächenländern kommen diese Instrumente wesentlich häufiger zur Anwendung.<sup>1</sup> Insgesamt 135 Mal kam es in Brandenburg zu einem Bürgerentscheid, wobei davon die meisten (100) nicht von den Bürgern selbst sondern von der Gemeindevertretung angesetzt wurden, in erster Linie, um über die Zusammenlegung von Gemeinden abstimmen zu lassen. Aus den wenigen Bürgerbegehren gingen nur 35 Bürgerentscheide hervor. Mehr Demokratie bewertet die Brandenburger Regelungen für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide mit der Note 4,1.<sup>2</sup> Somit befindet sich Brandenburg im Vergleich der Bundesländer mit dem 11. Platz auf den hinteren Rängen.

Aber auch die Regelungen zur repräsentativen Demokratie sind verbesserungsbedürftig. Vor allem kleinen Parteien und Wählergemeinschaften wird es sehr schwer gemacht, in die Kommunalvertretungen einzuziehen, da die bestehenden Regelungen bereits etablierte Kräfte begünstigen.

Im Folgenden finden sich die Reformvorschläge von Mehr Demokratie e.V., um die Brandenburger Kommunen weiter zu demokratisieren.

### Bürgerbegehren und Bürgerentscheide

#### 1. Themen

Zu wichtigen Themenbereichen sind Bürgerbegehren nach wie vor gesetzlich ausgeschlossen. So sind beispielsweise keine Bürgerbegehren zum Bau von Straßen und Gebäuden möglich. Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen jedoch, dass das Interesse der Bürger groß ist, vor allem auch über Bauprojekte mitzubestimmen. In den Bundesländern, wo die Bauleitplanung zulässig ist, werden überdurchschnittlich häufig Bürgerbegehren zu diesem Themenbereich durchgeführt. Außerdem sind Bürgerbegehren zu wichtigen Themen wie Gemeindeabgaben und Tarife kommunaler Einrichtungen, Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung sowie Satzungen, in denen ein Anschluss und Benutzungszwang geregelt ist, ausgeschlossen.

Vorschlag: Der Negativkatalog wird ausgedünnt, so dass nur noch Pflichtaufgaben nach Weisung und Auftragsangelegenheiten, die Haushaltssatzung sowie Anträge mit gesetzwidrigem Ziel ausgeschlossen sind.

#### 2. Kostendeckungsvorschlag

Initiativen sind verpflichtet, die Deckung der Kosten, die sich aus der Umsetzung eines Bürgerbegehrens ergeben, auf der Unterschriftenliste anzugeben. Ist diese Angabe nach Ansicht der Kommunalvertretung fehlerhaft bzw. nicht ausreichend, so kann das Bürgerbegehren für unzulässig erklärt werden. In der Vergangenheit wurden viele Bürgerbegehren mit dieser Begründung ausgehebelt.

Die Initiativen sind oftmals überfordert, da ihnen nicht die relevanten Informationen vorliegen. Widersprüchlich dabei ist, dass die Bürger keinerlei direkten Einfluss auf die Aufstellung des Gemeindebudgets haben, da dies nämlich ausschließliche Kompetenz der Kommunalvertretung ist. Andererseits verlangt man von ihnen aber einen sinnvollen Vorschlag zur Deckung der Kosten, an den die Kommunalvertretung jedoch bei der Umsetzung des Bürgerbegehrens nicht gebunden ist.

<sup>1</sup> Spitzenreiter ist Bayern. Dort wurden im Zeitraum von 1995 bis 2011 bei insgesamt 2.057 Kommunen 2.260 Bürgerbegehren und Bürgerentscheide durchgeführt.

<sup>2</sup> Mehr Demokratie e.V., Volksentscheids-Ranking 2013, S. 43. (<http://www.mehr-demokratie.de/rankings-berichte.html>)

Um den Bürgern zu verdeutlichen, welche Kosten sich aus der Realisierung eines Bürgerbegehrens ergeben, würde eine amtliche Kostenschätzung, die auf der Unterschriftenliste aufgeführt wird, ausreichen.

Vorschlag: Der Kostendeckungsvorschlag entfällt zugunsten einer amtlichen Kostenschätzung, bei der die voraussichtlichen Einsparungen und Mehrausgaben für den Haushalt der Kommune ermittelt werden. Die Initiative kann der amtlichen Kostenschätzung eine eigene entgegen stellen.

### 3. Recht auf Beratung

Bürgerinitiativen verfügen mitunter nicht über die nötigen Kenntnisse, um ihr Begehren in die rechtlich zulässige Form zu bringen. Sie sollten zu einem möglichst frühen Zeitpunkt einen Anspruch auf rechtliche Beratung bekommen. Die Gemeindeverwaltung scheidet als neutrale Instanz aus, da sie mit dem Bürgermeister als Vorsteher der Verwaltung oftmals Adressat eines Bürgerbegehrens ist.

Vorschlag: Jede Initiative erhält ein Recht auf umfassende Beratung im Vorfeld des Bürgerbegehrens. Die Beratung wird von der Kommunalaufsicht durchgeführt.

### 4. Prüfung der Zulässigkeit

Über die Zulässigkeit entscheidet zurzeit die Gemeindevertretung bzw. der Kreistag. Da sich Bürgerbegehren in der Regel gegen die Mehrheit in der Kommunalvertretung richten, wird eine neutrale Prüfung der Zulässigkeit erschwert.

Vorschlag: Auch die Zulässigkeitsprüfung wird zukünftig von der Kommunalaufsicht durchgeführt.

### 5. Frist bei Korrekturbegehren

Für Bürgerbegehren, die sich gegen Beschlüsse der Kommunalvertretung richten, gilt eine Frist von acht Wochen, in der das Bürgerbegehren mit den erforderlichen Unterschriften eingereicht werden muss. Die Frist ist vor allem deshalb deutlich zu kurz angesetzt, da eine Bürgerinitiative, nachdem der Beschluss die Öffentlichkeit erreicht, Zeit benötigt, um ihr Anliegen sachgerecht zu formulieren, eine Unterschriftenliste anzufertigen und nach geltendem Recht noch vor Beginn der Unterschriftensammlung auch einen Kostendeckungsvorschlag auszuarbeiten. Zu Beginn der Unterschriftensammlung könnte ein Teil der Frist dann bereits verstrichen sein. Bürgerinitiativen werden unter unnötigen Zeitdruck gesetzt, der für die Ausarbeitung eines vernünftigen Vorschlags eher schädlich ist. Außerdem haben Bürgerinitiativen oftmals selbst ein Interesse daran, möglichst schnell mit einem Bürgerbegehren zu reagieren, damit sie nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden.

Hinzu kommt, dass kommunale Projekte oftmals in mehreren Stufen beschlossen werden. Die Frist bezieht sich auf den ersten Beschluss. Dieser wird wohlmöglich zu einem Zeitpunkt gefällt, zu dem relevante Informationen wie beispielsweise die genauen Kosten eines Projekts noch nicht vorliegen.

Darüber hinaus ist (auch für die Gemeindevertretung) oft unklar, ob und in welcher Form ein solcher Beschluss, auf den sich ein Bürgerbegehren bezieht, tatsächlich vorliegt. Daraus ergibt sich eine gewisse Rechtsunsicherheit für beide Seiten. Nur ein Verwaltungsgericht kann dies letztendlich klären.

Vorschlag: Die Frist für kassatorische Begehren wird der von Initiativbegehren angeglichen. Unterschriften verlieren somit nach einem Jahr ihre Gültigkeit.

### 6. Unterschriftenquorum

Das Unterschriftenquorum beim Bürgerbegehren liegt derzeit bei 10 Prozent. Vor allem in größeren Städten ist dieses Quorum deutlich zu hoch. Zu bedenken ist, dass Gegenstände von Bürgerbegehren gerade in größeren Städten oftmals nur einzelne Stadtteile betreffen, das Quorum sich jedoch auf alle Wahlberechtigten bezieht. Eine Staffelung des Quorums je nach Größe der Kommune ist abzulehnen,

da es hier zu Sprüngen zwischen den Staffeln und somit zur Ungleichbehandlung verschiedener Kommunen kommen kann.

Vorschlag: Das Unterschriftenquorum wird einheitlich auf 5 Prozent abgesenkt.

#### 7. Anhörungsrecht

Bei erfolgreichem Bürgerbegehren besteht zurzeit kein Anhörungsrecht der Initiative in der Kommunalvertretung. Direkte Demokratie lebt jedoch vom Dialog zwischen Bürgern und den gewählten Vertretern. Mit einer obligatorischen Anhörung erhielten die Initiatoren nochmals die Möglichkeit, ihr Anliegen mit den Kommunalvertretern zu diskutieren.

Vorschlag: Die Vertrauensleute eines zustande gekommenen Bürgerbegehrens erhalten ein Anhörungsrecht in der Kommunalvertretung.

#### 8. Kompromissmöglichkeit

Zurzeit entfällt ein Bürgerentscheid nur dann, wenn die Kommunalvertretung die mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen in unveränderter Form übernimmt. Im Laufe des Verfahrens können sich aufgrund von Verhandlungen mit der Gemeindevertretung jedoch Kompromissvarianten ergeben, die im Sinne der Initiative sind.

Vorschlag: Der Bürgerentscheid entfällt auch dann, wenn die Kommunalvertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen in einer Form beschließt, die von den benannten Vertretungsberechtigten gebilligt wird. Darauf ist auf der Unterschriftenliste hinzuweisen.

#### 9. Informationsheft

Die Bürger sollten vor einem Bürgerentscheid möglichst umfassend über den Abstimmungsgegenstand informiert sein. Da in vielen Kommunen die Informationskanäle doch sehr eingeschränkt sind, kann eine Abstimmungsbroschüre zur besseren Information der Bürger beitragen.

Vorschlag: Spätestens sechs Wochen vor dem Bürgerentscheid erhält jeder Abstimmungsberechtigte zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung ein Informationsheft, in dem beide Seiten, also Gemeindevertretung und Initiatoren, gleichermaßen die Möglichkeit erhalten, ihre Positionen darzulegen.

#### 10. Briefabstimmung

Mit der Novellierung der Kommunalverfassung von 2007 wurde es den Kommunen ermöglicht, die Briefabstimmung in der Hauptsatzung auszuschließen. Davon hat beispielsweise die Gemeinde Wustermark Gebrauch gemacht.

Vorschlag: Die Möglichkeit, in der Hauptsatzung die Briefabstimmung auszuschließen, wird gestrichen. Sie gilt somit flächendeckend.

#### 11. Zustimmungsquorum

Zurzeit gilt beim Bürgerentscheid neben der einfachen Mehrheit der Abstimmenden ein Zustimmungsquorum von 25 Prozent. Bei einem hohen Zustimmungsquorum werden die Gegner einer Initiative ermutigt, der Abstimmung fernzubleiben. Das Abstimmungsergebnis wird damit verzerrt. Ohne Quorum sind beide Seiten aufgefordert, möglichst viele Menschen zur Abstimmung zu mobilisieren. Im Übrigen sollten nur diejenigen Einfluss auf das Ergebnis nehmen, die sich auch an der Abstimmung beteiligen. Es ist davon auszugehen, dass diejenigen, die der Abstimmung fern bleiben, nicht genügend Interesse an dem Abstimmungsgegenstand haben. Diese Gruppe dem gegnerischen Lager eines Bürgerbegehrens zuzurechnen, wäre falsch.

Vorschlag: Eine Mindestzustimmung beim Bürgerentscheid entfällt. Es entscheidet die Mehrheit der Abstimmenden. Laut Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 29.8.1997 ist eine

Streichung des Zustimmungsquorums dann möglich, wenn gleichzeitig die Bindungswirkung von Bürgerentscheiden entfällt (siehe nächster Punkt). Auch der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 23.2.2012 eine entsprechende Volksinitiative für zulässig erklärt.

#### 12. Bindungswirkung

Zurzeit gilt eine Bindungswirkung von Bürgerentscheiden für zwei Jahre. Innerhalb dieser Frist kann die Kommunalvertretung keine gegenteiligen Beschlüsse fassen. Diese Bindungswirkung führt jedoch zu der falschen Annahme, dass Bürgerentscheide lediglich zwei Jahre Gültigkeit hätten und dann problemlos aufgehoben oder geändert werden könnten.

Vorschlag: Die Bindungswirkung beim Bürgerentscheid wird abgeschafft. Sollte die Kommunalvertretung einen Bürgerentscheid ändern bzw. aufheben, so können 2,5 Prozent der Wahlberechtigten mit einem Bürgerbegehren erneut einen Bürgerentscheid verlangen, um den Beschluss der Kommunalvertretung zu korrigieren.

#### 13. Ratsreferendum

Die Kommunalverfassung sieht bei Gebietsreformen vor, dass die Vertretungen in den betroffenen Kommunen einen Bürgerentscheid dazu ansetzen können. Aber auch in anderen wichtigen Angelegenheiten sollte es einer Kommunalvertretung möglich sein, den Bürgerinnen und Bürgern eine Frage direkt zur Entscheidung vorzulegen, um eine möglichst breite Legitimation herzustellen. Damit diese Möglichkeit nicht von einer knappen Ratsmehrheit missbraucht wird, sollte eine qualifizierte Mehrheit erforderlich sein, um einen Bürgerentscheid anzusetzen.

Vorschlag: Ein Ratsreferendum wird eingeführt. Die Kommunalvertretung kann mit 2/3-Mehrheit einen Bürgerentscheid ansetzen. Stellt eine Vorlage der Kommunalvertretung eine Konkurrenzvorlage zu einem Bürgerbegehren dar, so sollten beide Vorschläge getrennt mit JA oder Nein zu beantworten sein.

#### 14. Obligatorisches Referendum bei Gebietsreformen

Im Jahr 2001 hat es zahlreiche Bürgerentscheide zur Zusammenlegung von Gemeinden gegeben. Allerdings wurden diese von den Gemeinderäten, also von „oben“ angesetzt. Bisher besteht kein Automatismus, so dass die Bürgerinnen und Bürger zwingend das letzte Wort bei einer möglichen Fusion hätten. So sollte es aber sein, bedenkt man, dass eine Zusammenlegung von Gemeinden doch immer auch ein Weniger an Repräsentation bedeutet, da eine gewählte Vertretung für deutlich mehr Menschen und ein größeres Gebiet zuständig ist.

Vorschlag: Steht eine Zusammenlegung von Gemeinden bzw. Kreisen an, so finden zwingend Bürgerentscheide in den betroffenen Gemeinden statt.<sup>3</sup> Ein Zusammenschluss findet nur dann statt, wenn in den betroffenen Gemeinden jeweils die Mehrheit zustimmt.

#### 15. Direkte Demokratie unterhalb der kommunalen Ebene: Anwohnerentscheide bei Straßensanierungen

In den Brandenburger Städten und Gemeinden tragen Anwohnerinnen und Anwohner bei Sanierungen von Anliegerstraßen die Hauptlast der Kosten. Der Beitrag liegt typischerweise zwischen 75% und 90%, so dass ihnen im Falle eines Straßenausbaus leicht 4- bis 5-stellige Beträge in Rechnung gestellt werden, ohne dass sie direkt über den Ausbau mitbestimmen könnten.

In Bernau wurde 2013 mittels Bürgerentscheid ein bisher neues direktdemokratisches Instrument unterhalb der kommunalen Ebene eingeführt. Bei Sanierungen von Anliegerstraßen haben nun die Anlieger selbst das letzte Wort. Sie müssen den geplanten Sanierungsmaßnahmen mehrheitlich

---

<sup>3</sup> Es ist noch rechtlich zu prüfen, ob obligatorische Bürgerentscheide eine verbindliche Wirkung entfalten können.

zustimmen. In der Praxis geht es dabei oftmals nicht um die Frage, ob sondern wie eine Straße zu sanieren ist. Durch den Anwohnerentscheid bekommen sie somit mehr Gewicht bei der Planung.

Mehr Demokratie begrüßt diese neue Form der Mitbestimmung. Zu diskutieren wäre, ob Anwohnerentscheide flächendeckend oder von den Kommunen selbst eingeführt werden sollten.

## Wahlrecht

### 1. Ausländerwahlrecht

Viele Menschen sind nach wie vor vom Wahlrecht und somit auch von der Beteiligung an direktdemokratischen Verfahren ausgeschlossen, da sie keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. Gleichwohl zahlen sie Steuern und sind von den politischen Entscheidungen in gleicher Weise betroffen wie deutsche Staatsbürger. Die Übernahme der deutschen Staatsangehörigkeit kommt aus verschiedenen Gründen für viele Migranten nicht in Frage bzw. bleibt ihnen aufgrund der hohen Hürden verwehrt. Auf der kommunalen Ebene werden keine Gesetze beschlossen. Mit dem Kommunalwahlrecht wird lediglich die kommunale Selbstverwaltung ausgeübt.

Vorschlag: Das kommunale Ausländerwahlrecht wird für alle dauerhaft in Brandenburg lebenden Einwohner auf Landesebene eingeführt. Hierfür bräuchte es in jedem Fall eine Änderung der Brandenburger Landesverfassung. Auch wenn gegenüber einer Einführung auf Landesebene rechtliche Bedenken bestehen, sollte trotzdem der Versuch unternommen werden. Darauf würde gegebenenfalls eine Klage folgen und ein Urteil würde Klarheit bringen.

### 2. Direktwahl der Landräte / Bürgermeister

Die Landräte und Bürgermeister werden in Brandenburg direkt gewählt. Ein Kandidat ist im ersten Wahlgang gewählt, wenn dieser mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat und von mindestens 15 % der Wahlberechtigten gewählt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden stärksten Kandidaten statt. Erreicht hier keiner der beiden Kandidaten das 15%-Quorum, so wird das Wahlrecht des Landrats an die Kommunalvertretung übertragen.

Oftmals fällt die Wahlbeteiligung beim zweiten Wahlgang deutlich niedriger aus, nicht zuletzt deswegen, weil die Wahlberechtigten nicht persönlich über den Stichwahltermin informiert werden. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass das Quorum nicht erreicht werden kann.

Vorschlag: Das 15%-Quorum wird abgeschafft. Die Stichwahlen werden ersetzt durch eine integrierte Stichwahl in Form eines Präferenzwahlsystems. Damit entfällt der zweite Wahlgang. Zusätzlich wird die Amtsdauer der Landräte/Bürgermeister der Amtsdauer der entsprechenden Kommunalvertretungen angepasst.

## Weitere demokratiepolitische Themen

### 1. Einwohnerantrag

Zurzeit kann ein Einwohnerantrag von mindestens 5% der Wahlberechtigten gestellt werden. In größeren Städten ist dieses Quorum jedoch zu hoch, bedenkt man, dass der Gegenstand in der Kommunalvertretung lediglich beraten wird und diese (nicht die Bürger) über den Antrag entscheidet. Außerdem sind Einwohneranträge nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde.

Vorschlag: Für größere Städte wird eine Obergrenze eingeführt. In Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern genügen 500 Unterschriften. Ansonsten bleibt es beim 5%-Quorum. Die Initiatoren erhalten ein Recht auf Anhörung in der Kommunalvertretung. Die Wiederholungssperre wird gestrichen.

## 2. Einwohnerversammlung

Die geltende Kommunalverfassung sieht Einwohnerversammlungen als Instrument der Bürgerbeteiligung vor, stellt es den Kommunen jedoch frei, unter welchen Bedingungen diese zustande kommen kann. Vor einem Bürgerentscheid kann eine Einwohnerversammlung dazu beitragen, dass die Bürger möglichst umfassend über den Abstimmungsgegenstand informiert werden.

Vorschlag: Wie in der alten Kommunalverfassung (bis 2007) sollten 5% der Einwohner eine Einwohnerversammlung einberufen können. Den Kommunen ist es in ihren Hauptsatzungen freigestellt, ein niedrigeres Quorum festzulegen. Bei zustande gekommenem Bürgerbegehren sollte zukünftig eine obligatorische Einwohnerversammlung stattfinden.

## 3. Mindestfraktionsstärke

Mit Einführung der Kommunalverfassung wurde die Mindeststärke, die Gruppierungen in einer Gemeindevertretung erreichen müssen, um Fraktionsstatus zu bekommen, heraufgesetzt. Während vorher eine generelle Mindeststärke von 2 Vertretern galt, sieht die Kommunalverfassung nun eine Staffelung von 2 Vertretern bei einer Gemeindevertretungsgröße bis zu 31 Sitzen, 3 Vertretern ab 32 Sitzen und mindestens 4 Vertreter in kreisfreien Städten und Kreistagen vor.

Die Stadt Potsdam klagte 2011 gegen diese Regelung und bekam vom Landesverfassungsgericht Recht. Dieses sah die kommunale Selbstverwaltung gefährdet und erklärte die entsprechende landesweite Regelung der Mindestfraktionsstärke für nichtig. Zurzeit gilt, dass die Kommunen ihre Fraktionsstärken mit einfacher Mehrheit in der Vertretung selbst bestimmen können.

In der Praxis wirkte sich das Urteil des Verfassungsgerichts so aus, dass einige Landkreise und eine kreisfreie Stadt an der nach der Novellierung der Kommunalverfassung im 2007 geregelten Mindestfraktionsstärke von 4 Sitzen festhielten.<sup>4</sup> Die Stadt Cottbus führte eine 5%-Klausel für den Fraktionsstatus ein, die zurzeit 3 Mandaten entspricht und auch der Landkreis Uckermark legte eine Mindestfraktionsstärke von 3 Sitzen fest.

Der Fraktionsstatus gilt jedoch als Voraussetzung, um Ausschüsse zu besetzen und dort Rede- und Stimmrecht zu erhalten. Darüber hinaus erhalten nur Fraktionen Zuschüsse für Sachkosten und haben Anspruch auf öffentliche Räumlichkeiten.

Vorschlag: Alle gewählten Parteien und sonstige Gruppierungen mit mindestens 2 Vertretern erhalten Fraktionsstatus. Die Ausschussbesetzung erfolgt über Vorschlagsträgerlisten. So können Fraktionslose und auch kleine Fraktionen, haben sie rechnerisch keinen Anspruch auf einen Ausschusssitz, zumindest doch an der Ausschussbesetzung mitwirken. Mandatsträger erhalten Rede- und Antragsrecht (kein Stimmrecht) in allen Ausschüssen.

## 4. Bürgerbefragungen

Die Möglichkeit, Bürgerbefragungen zu einer bestimmten Sachfrage anzusetzen, ist nicht zu verwechseln mit direkter Demokratie. Ein verbindliches Bürgerbegehrensverfahren ist immer einer unverbindlichen Bürgerbefragung vorzuziehen, nicht zuletzt deswegen, da bei einem Bürgerentscheid die Fragestellung von den Bürgern selbst entwickelt werden kann. Die Bürgerbefragung zum Schwimmbad in Potsdam zeigt, wie willkürlich von "oben" eingeleitete Befragungen sein können.<sup>5</sup> Ähnliche Probleme ergeben sich auch bei Ratsreferenden. (Siehe „Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, 13. Ratsreferendum“)

---

<sup>4</sup> Davon betroffen sind die kreisfreie Stadt Frankfurt/Oder sowie die Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Prignitz und Spree-Neiße.

<sup>5</sup> Trotz eines Bürgerbeteiligungsverfahrens, in dem vier mögliche Varianten herausarbeitet wurden, entschied sich die Stadtvertretung jedoch, nur zwei dieser Varianten zum Gegenstand der Befragung zu machen. So entschied man sich für zwei Neubau-Varianten während die beiden Umbauvarianten ausgeschlossen wurden.

Nichtsdestotrotz können in bestimmten Konstellationen Bürgerbefragungen Sinn machen, nämlich wenn zum Beispiel eine Fragestellung nur für einen Teil der Gemeinde interessant ist oder ein Votum zu einem Themenbereich eingeholt werden soll, zu dem ein Bürgerbegehren nicht zulässig ist.

Vorschlag: Eine Regelung zur Einleitung von Bürgerbefragungen wird in die Kommunalverfassung aufgenommen. Um Missbrauch und Willkür vorzubeugen, sind Bürgerbefragungen nur mit Zweidrittelmehrheit in der Kommunalvertretung einzuleiten. Der Themenausschluss bei Bürgerbegehren gilt nicht für Bürgerbefragungen.

#### 5. Amtseintragung bei Kandidaturen

Um für eine Kommunalwahl in Brandenburg kandidieren zu können, braucht es eine Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten. Wie bei Volksbegehren müssen die Unterstützer auf ein Amt gehen, um ihre Unterschrift zu leisten.

Vorschlag: Wie bei den Kandidaturen zur Landtagswahl können auch bei den Kommunalwahlen Unterstützungsunterschriften frei auf der Straße gesammelt werden.

Verfasser: Michael Efler, Oliver Wiedmann

Mehr Demokratie e.V.  
Landesverband Berlin / Brandenburg  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin  
Tel.: 030/42082370  
[www.bb.mehr-demokratie.de](http://www.bb.mehr-demokratie.de)  
[info@mehr-demokratie.de](mailto:info@mehr-demokratie.de)